

land erlaubten Uebersetzung verboten werden. Unklar wird die Bestimmung des Artikels 12 nur dadurch, daß das in Deutschland erlaubte Werk als ein „nachgedrucktes“ bezeichnet wird; man hat aber offenbar derartige Fälle durch den Artikel mit treffen wollen.

c) Die Berner Konvention findet, wie bereits oben bemerkt, keine Anwendung auf Schriftwerke, welche vor dem 5. Dezember 1887 in einem der Verbandsländer veröffentlicht, aber noch nicht Gemeingut geworden sind. Ob sie Gemeingut geworden sind, ist lediglich nach der Gesetzgebung des Ursprungslandes zu beurteilen; sind sie noch schützberechtigt, so wird das Uebersetzungrecht nach den bestehenden Separatverträgen beurteilt.

Von diesen Separatverträgen interessieren insbesondere die mit Frankreich und England abgeschlossenen.

Der zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich unter dem 19. April 1883 abgeschlossene Litterarvertrag enthält in seinem Artikel 10 bezüglich des Uebersetzungrechts folgende Bestimmung: Das ausschließliche Uebersetzungrecht steht dem Urheber in dem andern Lande während 10 Jahren nach dem Erscheinen der autorisierten Uebersetzung zu, letztere muß aber innerhalb 3 Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerks an, vollständig erschienen sein.

Diese letztere Bedingung stellt den Autor schlechter, als es die Berner Konvention thut. Immerhin ist der Autor noch besser gestellt, als nach dem früheren preußisch-französischen Litterarvertrag, welcher den Uebersetzungsschutz nur auf 5 Jahre gewährte und noch mehr Formalitäten erforderte.

Die deutsch-englische Litterar-Konvention vom 2. Juni 1886, welche auf die alten preußisch-englischen Verträge von 1846 und 1855 zurückgreift, beschränkt die Autorrechte erheblich mehr, als das deutsch-französische Uebereinkommen. Nach Artikel 3 des jetzt für Deutschland maßgebenden preußisch-englischen Vertrages vom 14. Juni 1855 steht dem Verfasser nur bis zum Ablauf von 5 Jahren von der Veröffentlichung der autorisierten Uebersetzung an der Schutz gegen anderweitige Uebersetzung zu, jedoch muß das Originalwerk in dem andern Staate innerhalb dreier Monate eingetragen und niedergelegt, ferner muß das Uebersetzungrecht ausdrücklich vorbehalten und endlich muß die autorisierte Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach der Einregistrierung erschienen und innerhalb dreier Jahre vollendet sein.

Diese Separatverträge gelten, wie bemerkt, für alle vor dem 5. Dezember 1887 veröffentlichten, noch nicht Gemeingut gewordenen Schriftwerke. Sie würden auch für die später, also unter der Herrschaft der Berner Konvention, publizierten gelten, wenn sie nicht eine Einschränkung der durch die Konvention dem Autor verliehenen Rechte enthielten. Es ist schon oben darauf hingewiesen und gegenüber mancherlei Irrtümern fest zu halten, daß die früheren Separatverträge durch die Berner Konvention nur insoweit aufgehoben sind, als sie die Lage des Autors ungünstiger als die Konvention normieren. Im übrigen bestehen sie noch fort.

Der hierdurch geschaffene gesetzliche Zustand ist durchaus kein wünschenswerter. Wenn man die litterarischen Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Verbandsländern feststellen will, so muß man in jedem einzelnen Falle die Bestimmungen der Separatverträge und der Konvention vergleichen: ergibt die Vergleichung, daß der Separatvertrag in dem betreffenden einzelnen Punkte den Autor ungünstiger stellt oder daß er der Konvention zuwiderläuft, dann gilt die letztere; treffen jene Voraussetzungen nicht zu, dann gilt der Separatvertrag.

Es wird sehr häufig streitig sein, ob in dem Vertrage eine Schlechterstellung oder ein Widerspruch gegenüber der Konvention vorliegt, und es werden sich hieraus große Schwierigkeiten für die Rechtsprechung ergeben.

Ohne die Aufrechterhaltung der Separatverträge wäre indessen die Berner Konvention vermutlich nicht zu stande gekommen.

Da dieselbe trotz aller Mängel einen enormen Fortschritt auf dem Wege zur Herstellung eines internationalen Urheberrechts darstellt, so ist zu hoffen, daß man auf diesem Wege weiter vorwärts schreiten und schließlich über die Separatverträge zur Tagesordnung übergehen wird.

Zeitungsstimmen.

Der „Weiser-Zeitung“ vom 2. Dezember entnehmen wir folgende zutreffende Widerlegung unter der Überschrift:

Der Bücherring.

In Nr. 15063 Mittagsausgabe der „Weiser-Zeitung“ findet sich die Notiz, daß der von den Buchhändlern Deutschlands geschlossene „Bücherring“ vor einer entscheidenden Kraftprobe gestellt sei, weil das preußische Staatsministerium dem Ansuchen des Börsenvereinsvorstandes, auf den bisherigen Rabatt verzichten zu wollen, seine Folge gegeben habe und die Berliner Mitglieder deshalb beschlossen hätten, in Zukunft wieder allen Buchkäufern 10% Rabatt zu bewilligen. — Es sei gestattet zu bemerken, daß das Wort „Ring“ auf die Buchhändlervereinigung nicht ohne weiteres paßt und von den interessierten Gegnern der getroffenen Maßnahmen des Börsenvereins auch nur angewandt wird, um von der Antipathie, welche das Publikum nahezu gegen alle geschäftlichen Ringbildungen hegt, zu profitieren. Ringe von Produzenten und Händlern sind unseres Wissens bislang zu keinem andern Zwecke geschlossen worden, als um auf Kosten der Konsumenten jedem Teilnehmer am Ringe Vorteile zuzuwenden, welche in der allgemeinen Marktlage nicht begründet sind. Wenn nun tatsächlich zu dem Bücherringe nicht nur die Sortimente (Detailhändler) gehören, welche aus der Abschaffung des Rabatts direkten Vorteil ziehen, sondern auch die Verleger, welche die von jenen vertriebenen Bücher herstellen und gewiß kein Interesse daran haben, daß ihre Wiederverkäufer die Preise unnötiger Weise auf Kosten der Käufer steigern, so sollte schon dieser Umstand darauf hinweisen, daß man es in der buchhändlerischen Vereinigung nicht mit einem ausschließlich unberechtigtem Eigennutz entsprungenen „Ring“ zu thun hat.

Die ganze buchhändlerische Bewegung ist nur eine Folge gewisser nur dem deutschen Buchhandel eigentümlicher Verhältnisse, um welche wir von allen andern Kulturvölkern beneidet werden, und die im wesentlichen in der vorzüglichen Organisation und der Festsetzung von Ladenpreisen für alle Bücher bestehen. Diese Einrichtungen sichern dem Publikum den Vorteil, daß es jedes irgendwo im Deutschen Reich oder auch außerhalb desselben bei einem deutschen Buchhändler erschienene Buch oder Heftchen und koste es nur 5 Pf. in jeder kleinsten Stadt und selbst auf dem Dorfe kaufen, ja in den allermeisten Fällen „zur An- und Einführung“ vorgelegt erhalten kann, ohne dem Buchhändler im Falle des Kaufes auch nur einen Pfennig mehr als dem Verleger und im Falle des Nichtkaufes irgend welche Vergütung für die vergebliche Bemühung zahlen zu brauchen. Gewiß sind diese Einrichtungen nicht in erster Linie zum Vorteil des Publikums geschaffen; aber wer den außerdeutschen Buchhandel mit dem deutschen zu vergleichen Gelegenheit gehabt hat, wer weiß, wie schwierig selbst in England und Frankreich die Beschaffung bestimmter Bücher ist, wird doch zugeben müssen, daß sie große Vorteile geboten haben und daß nicht nur die Buchhändler ein Interesse daran haben, sie zu schützen und zu erhalten. — Eine jede derartige Organisation kann selbstverständlich nur bestehen, so lange die Beteiligten einigermaßen ihre Rechnung dabei finden, so lange die Verleger in den Sortimenten litterarisch gebildete Vertreter haben, die ihr Publikum studieren und sich nicht als bloße Kleinträmer, sondern als Diener der Wissenschaft und Kultur fühlen, und so lange die Sortimente von dem festgesetzten Ladenpreise einen Rabatt genießen, der sie für ihre, einen großen Aufwand von Fleiß, Nachdenken und Sorgfalt erfordernde Thätigkeit angemessen entschädigt. Sie genossen nun durchweg einen Rabatt, der 30% nicht überstieg, bei Schulbüchern, wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften vielfach geringer, bei andern Sachen etwas höher war, und dieser Rabatt wird keinem Kaufmann zu hoch erscheinen, der berücksichtigt, daß davon die namentlich für die weit von dem Centralpunkte entfernten Handlungen ganz beträchtliche Spesen (Frachten, Porto, Kommissionsgebühr, Emballage &c.) getragen werden müssen und zwar nicht nur für die verkaufen Bücher, von denen ein Teil noch wieder mit Rabatt an Buchbinder und andere Wiederverkäufer abgegeben wurde, sondern auch für die unfrankiert empfangenen aber franco zurück zu liefernden Novitäten und älteren in Kommission erhaltenen Sachen.

Wir haben nicht gehört, daß irgend ein Sortiment durch sein Sortiment reich geworden wäre, aber alle hatten so ziemlich ihr Bestehen. In den letzten Jahrzehnten jedoch und namentlich seit Einführung der billigen Kreuzband- und Paketportosätze suchten neu etablierte Sortimente in den buchhändlerischen Centralstädten Leipzig, Berlin und Stuttgart dadurch Kundenschaft anzulocken, daß sie von dem ihnen seitens der Verleger bewilligten Rabatt 10, ja bis zu 15 und 20%, an das Publikum abgaben. Sie waren dazu in der Lage, einmal, weil sie Spesen wie die Provinzler nicht zu tragen hatten, sondern jedes bei ihnen verlangte und nicht vorrätige Buch von dem am Platze wohnen